

deutschen Musikalienhandel begleitet gewesen sind, und wir werden deshalb mit den Bekanntmachungen unbeirrt fortfahren.

Nachdem unterm 6. August 1904 auch der Beitritt Schwedens zur Berner Übereinkunft erfolgte, der nunmehr 15 Staaten angehören, stehen außer Amerika noch Rußland und die Niederlande der Konvention fern. Während nun, wie aus der Denkschrift der Reichsregierung über die neuen Handelsverträge hervorgeht, mit Rußland der Versuch gemacht werden soll, auf dem Gebiete des gegenseitigen Schutzes der Urheberrechte zu einem Sonderabkommen zu gelangen, ist bis heute über den Staat, in dem die literarische Buschlepperei und der Nachdruck in wunderbarer Weise blüht und gedeiht — das Königreich der Niederlande —, noch nichts verlautbart, obgleich auch dort sich Stimmen erheben, die einen Anschluß an die Berner Konvention fordern. Aufgabe der im kommenden Jahre in Berlin tagenden Delegiertenversammlung zur Revision der Berner Konvention, die eine »Ausdehnung der Übereinkunft« mit auf ihr Arbeitsprogramm setzte, wird es nun sein, die genannten Staaten mit zum Anschluß zu veranlassen. Weiter wird sich diese Revision mit auf die »Beseitigung der Mängel innerhalb der Berner Konvention« befassen, Mängel, die in erster Linie in der Freigabe der Urheberrechte gegenüber den mechanischen Musikwerken bestehen und eine tatsächliche Durchbrechung des Urheberrechtsgesetzes sind.

Auch der im Jahre 1906 in der Zeit vom 6. bis 10. Juni in Mailand stattfindende Internationale Verlegerkongreß wird dieser hochwichtigen Frage wegen Erweiterung des Urheberschutzes gegen die mechanischen Musikwerke nähertreten. Wir wollen auch an dieser Stelle nochmals auf die bereits in Nr. 28/29 von »Musikhandel und Musikpflege« vom 20. April 1905 abgedruckte Einladung zum Internationalen Verlegerkongreß hinweisen und hoffen, daß sich recht viele unserer Mitglieder an dem Kongresse und an der gemeinsamen, erfolgreichen Arbeit von Kollegen aus allen Ländern beteiligen werden, um mit zu helfen an einem weiteren, erfreulichen Ausbau des deutschen Musikalienhandels. Insbesondere sei auf die »Referate« über die mit zur Verhandlung zu stellenden Fragen hingewiesen, und wir bitten, etwaige Vorschläge an unsre Geschäftsstelle zu richten.

Während wegen der Lizenzpflichtigkeit der Notenrollen für Pianola, Phonola, Orphobella usw. besondere Meinungsverschiedenheiten nicht entstanden sind, werden in letzter Zeit Musikinstrumente auf den Markt gebracht (z. B. Wundertrompete, Harmonino), durch die gleichfalls das Musikstück »hinsichtlich der Stärke und Dauer des Tones und hinsichtlich des Zeitmaßes nach Art eines persönlichen Vortrags wiedergegeben werden kann«, also wohl gleichfalls dem sogenannten Pianolaparagraphen unterstehen dürften. Der Verein der Deutschen Musikalienhändler, der zwar als Verein nicht selbst, nach § 3 der Satzungen jedoch »grundsätzlich wichtige Rechtsentscheidungen über musikalisches Urheberrecht dadurch herbeiführt, daß er betroffene Mitglieder veranlaßt, gemeinsam und einheitlich vorzugehen«, wird wegen der genannten Musikinstrumente das erforderliche Weitere veranlassen und hat bereits die einleitenden Schritte getan.

Auch in bezug auf den »Nachdruck durch Grammophon-Platten«, eine äußerst wichtige Angelegenheit, die durch eine kürzlich in Frankreich zugunsten des Urhebers erfolgte Rechtsentscheidung in Fluß gekommen ist und eine Regelung auf dem Gebiete des Internationalen Urheberrechts dringend erfordert, wird der Verein die wohl erworbenen Rechte seiner Mitglieder zu schützen wissen.

Nach wie vor ist der Verein der Deutschen Musikalienhändler bemüht, das »ungelegliche Notenmaterial«, das unbefugte Abschreiben von Musikalien zu bekämpfen; er wird auch weiterhin an der Ausmerzung der widerrechtlich hergestellten Musikalien arbeiten und durch geeignete Maßnahmen das Interesse seiner Mitglieder zu fördern suchen.

Mit großer Genugtuung konnten wir seinerzeit mitteilen, daß die von unserm Verein veranstaltete »Kollektivausstellung des deutschen Musikverlags auf der Weltausstellung in St. Louis 1904« die höchste Auszeichnung, den »Großen Preis« erhielt, und daß den Teilnehmern das Recht zusteht, auf ihren Geschäftsdrucksachen und bei sonstigen Anlässen den entsprechenden Vermerk verwenden zu können. Wir wollen nicht unterlassen, Herrn Fritz Schubert für seine großen Bemühungen in dieser Angelegenheit unsern besten Dank auszusprechen.

Hingegen glaubten wir uns zu der bereits in diesem Jahre stattfindenden Weltausstellung zu Bütlich, wie auch der Buchgewerbeverein, ablehnend verhalten zu sollen.

Wiederholt sei bei Lieferungen an unbekannte Musikalienhändler und Buchhändler die größte Vorsicht geboten, und wir bitten, insbesondere auch das Geschäftspersonal dahin mit zu instruieren, zunächst Erkundigungen einzuziehen, ob der Besteller eine eingetragene Firma besitzt, oder doch wenigstens den Buchhandel gewerbsmäßig betreibt. Es ist ferner dringend geboten, daß der Besteller vor Eingehung der Geschäftsverbindung verpflichtet wird, die Rabattbestimmungen dem Publikum gegenüber einzuhalten und die Verlagsartikel nicht an Warenhäuser, die die Verkaufsbestimmungen nicht einhalten, weiter zu liefern. Durch eine allseitige Befolgung obiger Vorschläge werden wir am besten in dem schweren, jahrelangen Kampf gegen diese Warenhäuser unterstützt. Auch hat das schon längere Zeit erprobte Kampfmittel der Nennung der in solchen Warenhäusern feilgebotenen Musikalien wiederum gute Erfolge gezeitigt. Erfreulicherweise konnten wir auch bereits in Nr. 26/27 unserer Zeitschrift vom 6. April ein, allerdings zunächst erstinstanzliches Urteil veröffentlichen, nach dem der Inhaber eines Warenhauses in Frankfurt a. M. wegen Verletzung des Urheberrechts bestraft wurde, weil er Bücher zu willkürlichen Preisen verkauft habe, — ein Hinweis für Musikverleger, die Warenhäuser zur Einhaltung des Ladenpreises zu zwingen! — Ein Verzeichnis aber der Warenhäuser, die sich dem Vorstand des Börsenvereins gegenüber auf die Satzungen des Börsenvereins, die Verkaufsbestimmungen der Orts- und Kreisvereine und die Bestimmungen der Restbuchhandels-Ordnung verpflichteten, veröffentlichten wir unterm 9. März 1905. Da die »Ausführungsrechts-Frage« unter Punkt 5 der Tagesordnung noch die diesjährige Hauptversammlung beschäftigen wird, sei hier nur festgestellt, daß der Vorstand des Vereins der Deutschen Musikalienhändler seinem ihm erteilten Auftrage gemäß in erschöpfender Weise weiter aufgeklärt hat und die Zeitschrift »Musikhandel und Musikpflege« in unparteiischer Weise, soweit es die berechtigten Interessen des Musikalienhandels zuließe, die energisch zu vertreten allerdings zu der vornehmsten Aufgabe des Vereinsorgans gehört, die Frage des musikalischen Ausführungsrechts behandelte und ferner behandeln wird. Es sind der Zeitschrift sogar, um beiden Parteien gerecht zu werden, in verschiedenen Fällen Beilagen (Hielscher, Wohlgemuth) eingefügt worden, zum erstenmal seit Bestehen, einesteils um dem Vorstand seine Aufgabe der tatsächlichen Aufklärung zu erleichtern, andererseits um die Unparteilichkeit der Schriftleitung darzutun.

In der Angelegenheit einer »Reichsmusikbibliothek«, wegen der noch die betreffenden Verhandlungen schweben, haben bis jetzt 76 Firmen ihre Bereitwilligkeit erklärt,